



Informationsblatt zur Kombinationsleistung

(Stand dieser Information: 06.02.2018)

Bitte beachten Sie, dass für alle Leistungen der Pflegekasse zunächst eine Einstufung in der Pflegeversicherung Voraussetzung ist.

Was ist eine Kombinationsleistung?

Erhält ein Pflegebedürftiger Pflegeleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst, so handelt es sich hierbei um eine Sachleistung.

Wird die Pflege von einer privaten Pflegeperson durchgeführt, z. B. von Familienangehörigen, Bekannten oder selbst beschafften Pflegepersonen, wird Pflegegeld gezahlt.

Von Kombinationsleistungen spricht man, wenn neben einem ambulanten Pflegedienst außerdem auch eine private Pflegeperson Pflegeleistungen erbringt.

Wie hoch ist der Anspruch auf Pflegeleistungen?

Der Anspruch auf Pflegeleistungen ergibt sich aus der Einstufung in einen Pflegegrad:

Pflegegrad	2	3	4	5
Sachleistung	689,00 EUR	1298,00 EUR	1612,00 EUR	1995,00 EUR
Pflegegeld	316,00 EUR	545,00 EUR	728,00 EUR	901,00 EUR

Besteht der Anspruch auf Kombinationsleistungen auch im Pflegegrad 1?

Im Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Kombinationsleistungen, da dieser Pflegegrad keinen Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld beinhaltet.

Wie berechnet sich die Kombinationsleistung?

Zunächst sind die erbrachten Pflegeleistungen des ambulanten Pflegedienstes zu berücksichtigen. Wird die Sachleistung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, kann noch zusätzlich anteiliges Pflegegeld gezahlt werden. Das Pflegegeld wird hier um den Prozentsatz gemindert, in dem Sachleistungen in Anspruch genommen werden.

Was bedeutet das konkret?

Zum besseren Verständnis hier ein Fallbeispiel:

Ein Pflegebedürftiger im Pflegegrad 3 kann Pflegeleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst in Höhe von 1298,00 EUR in Anspruch nehmen. Tatsächlich erbringt der Pflegedienst jedoch nur Leistungen in Höhe von 649,00 EUR. Dies sind 50 % des ihm zustehenden Höchstwertes der Pflegesachleistungen. Grundsätzlich würde dem Pflegebedürftigen im Pflegegrad 3 Pflegegeld in Höhe von 545,00 EUR zur Verfügung stehen. Diese Summe wird um die 50 % gemindert, die bereits für Sachleistungen verwandt wurden. Es ist daher noch Pflegegeld in Höhe von 272,50 EUR (= 50 %) zu zahlen.

Wie kann man Kombinationsleistungen erhalten?

Leistungen der Pflege werden grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Um Kombinationsleistungen zu erhalten, sind auf dem Antrag die Felder „Geldleistungen“ und „Sachleistungen“ anzukreuzen. Ein entsprechender Antrag wird auf Anfrage gerne zugesandt oder ist im Internet unter www.aok.de zu finden.

Muss die Zahlung des Pflegegeldes zusätzlich beantragt werden?

Nein. Durch die Beantragung der Kombinationsleistung wird das Pflegegeld automatisch überwiesen, sobald die Rechnung des Pflegedienstes abgerechnet wurde.

Gerne hilft Ihnen auch Ihre AOK-Pflegeberatung weiter und steht Ihnen bei allen Fragen – telefonisch oder persönlich – mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven